**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung

**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

**Band:** 68 (1950)

Heft: 25

**Sonstiges** 

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im ersten Dienstjahr während 3 Wochen im zweiten Dienstjahr während 1 Monat im 3. bis 5. Dienstjahr nach fünf Dienstjahren während 2 Monaten während 3 Monaten.

Der Anspruch gilt für eine Gesamtkrankheitsdauer innert einer Periode von 12 Monaten. Das von einer allfälligen Versicherung bezahlte Kranken-

geld wird im Verhältnis zu dem vom Arbeitgeber übernommenen Anteil an die Prämien von der Gehaltsvergütung abgezogen. Für Versicherungsleistungen an die Kosten von Arzt und Apotheke wird kein Abzug an der Gehaltsvergütung gemacht.

#### $Milit \ddot{a}r dienst$

Art. 5. Aufgebote sind nach Bekanntwerden dem Dienstherrn sofort anzumelden.

Bei Absenzen, bedingt durch obligatorischen schweizerischen Militärdienst in Friedenszeit, wird innerhalb eines Kalenderjahres für die Zeitdauer, die einem ordentlichen Wiederholungskurs entspricht, das volle Gehalt, unter Anrechnung des Lohnausgleichs, bezahlt.

Für die Lohnvergütungen während obligatorischer Militärdienste längerer Dauer werden die Parteien eine Verständigung suchen, sobald die neue gesetzliche Regelung über die

Erwerbsersatzordnung bekannt ist.

Vorbehalten bleibt die gegebenenfalls zu vereinbarende Sonderregelung im Falle von Aktivdienst, sowie die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst.

Der Wehrpflichtige darf bei den Anstellungsbedingungen unter keinen Umständen gegenüber dem Dienstfreien benach-

teiligt werden.

#### Ferien

Art. 6. Der Ingenieur hat Anspruch auf zusammenhängende bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch richtet sich nach den in den einzelnen Branchen gültigen Regelungen bzw. üblichen Bedingungen.

Die Regelung der Dauer der bezahlten Ferien soll die Anzahl der Dienstjahre sowie das Alter des Dienstpflichtigen in angemessener Weise berücksichtigen. Die Ferien betragen nach dem ersten Dienstjahr mindestens 2 Wochen und bei langjährigem Dienstverhältnis nicht weniger als 3 Wochen.

Die Anrechnung von geleistetem obligatorischem Militär-dienst auf die bezahlten Ferien soll nach Massgabe der Stel-lung und der Anstellungsdauer des Dienstpflichtigen im Geschäft erfolgen. Obligatorische Wiederholungskurse und die zugehörigen Kadervorkurse werden in der Regel nicht an den Ferien angerechnet. Die Anrechnung der übrigen Dienste bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ingenieur vorbe-halten; doch darf obligatorischer Militärdienst den Ferienanspruch keinesfalls unter eine Woche reduzieren. Vorbehalten bleiben die in den einzelnen Branchen gültigen Regelungen bzw. üblichen Bedingungen.

Eine Anrechnung auf die bezahlten Ferien kann auch bei Krankheit oder Unfall, die entweder vom Ingenieur verschuldet oder von längerer Dauer sind, in angemessener Weise er-

folgen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Ferien bleibt dem Dienstherrn vorbehalten, immerhin werden rechtzeitig bekanntgegebene Wünsche des Ingenieurs möglichst berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben die durch kantonale Feriengesetze

vorgesehenen Ferienregelungen.

#### Kündigung

Art. 7. Die Anstellung kann von beiden Teilen auf den Ablauf eines Kalendermonats unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist aufgehoben werden.

- a) Die Kündigungsfrist wird, nach Ablauf der Probezeit, wie folgt geregelt: 1 Monat im ersten Jahr der Anstellung, 2 Monate nach dem ersten Jahr der Anstellung, 3 Monate nach dem 12. Jahr der Anstellung. Der Ingenieur ist mit seinem Kündigungsrecht an die gleichen Bedingungen und Fristen gebunden (Art. 347, Abs. 3 OR).
- b) Anstelle der Anwendung einer über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Kündigungsfrist kann langjährig angestellten Ingenieuren, die ohne Selbstverschulden und ohne in den Genuss einer Fürsorgeeinrichtung des Arbeitgebers zu treten, ihre Stelle verlieren, eine besondere Abgangsentschädigung gewährt werden, die einerseits den Verhältnissen der Firma, anderseits der Dauer des Dienstverhältnisses und der Stellung und den Leistungen des Ingenieurs angemessen ist.
- c) Löst sich das Dienstverhältnis nach mehr als einjähriger Dauer durch den Tod des Ingenieurs, so soll dessen bisheriges Gehalt den auf seine Unterstützung angewiesenen Hinterbliebenen mindestens für die Dauer der untervorstehendem Abs. a) vorgesehenen Kündigungsfristen weiter bezahlt wer-

den. Dabei können allfällige Leistungen von privaten Fürsorgeeinrichtungen im Verhältnis der Beteiligung des Arbeitgebers an deren Finanzierung angerechnet werden.

#### Recht an Erfindungen

Art. 8. Falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, gelten für Erfindungen im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 21.6.1907 (Patentgesetz) die Bestimmungen

von Art. 343 OR, welcher wie folgt lautet:

«Erfindungen, die der Dienstpflichtige bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, gehören dem Dienstherrn, wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört, oder wenn der Dienstherr sich, abgesehen von dieser Voraussetzung, einen solchen Anspruch im Dienstverhältnis ausbedungen hat. Im letzteren Falle hat der Dienstpflichtige Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtungen zu berücksichtigen.»

### Schlichtungskommission

Art. 9. Zur Behebung der Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung der vorstehenden Richtlinien wird eine ständige Kommission für die Anstellungsverhältnisse der Ingenieure gebildet. Diese besteht aus je drei Vertretern des Zentralverbandes und des S. I. A. und einem neutralen Präsidenten, der vom Zentralverband und vom S. I. A. gemeinsam bezeichnet wird.

## Schlussbestimmungen

Art. 10. Die in diesen Richtlinien empfohlenen Bedingungen dürfen in keinem Fall bestehende Anstellungsverhältnisse verschlechtern. Die unterzeichneten Organisationen verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern bzw. Mitgliedschaftsverbänden für die Einhaltung dieser Richtlinien einzutreten. Ueber andere, in den Richtlinien nicht aufgeführte Fragen des Anstellungsverhältnisses von Ingenieuren bleiben Vereinbarungen des S. I. A. und des Zentralverbandes vorbehalten.

Art. 11. Dieses Abkommen besteht bis auf weiteres. Es kann jederzeit von jeder der unterzeichneten Organisationen unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Ende eines

Kalenderjahres gekündigt werden.

Zürich, den 25. April 1950.

Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein Der Präsident: E. Choisy Der Sekretär: P. E. Soutter

Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen

Der Präsident: A. Dubois Der Sekretär: Ch. Kuntschen

# Elektrowirtschaft Schweiz. Gesellschaft für Elektrizitäts-Verwertung, Zürich

18. Diskussionsversammlung über die Fragen der künftigen Elektrizitätsverwertung, Dienstag, 27. Juni 1950, im Kammermusiksaal des Kongresshauses Zürich, Eingang U

## PROGRAMM

- 10.00 h Eröffnung durch Dir. A. Engler, Präsident der Verwaltung der Elektrowirtschaft.
- 10.10 h Prof. Dr. Th. Wessels, Direktor des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität Köln: «Aktuelle Wirtschaftsprobleme der Elektrizitätswirtschaft».
- 11.10 h Kurzreferate, anschliessend Diskussion. O. Vetsch, Direktor der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke, St. Gallen: «Verkaufsfragen in Elektrizitätswirtschaft und Elektroindustrie»; Dr. R. Farner, Zürich: «Möglichkeiten der Bedarfserforschung».

12.30 h Gemeinsames Mittagessen im Konzertfoyer.

- 14.15 h Dr. R. Kästlin, Elektrowirtschaft Zürich: «Elektrizitätswirtschaft und öffentliche Meinung (Public Relation)».
- 15.00 h Kurzreferat, anschliessend Diskussion. P. Dürrenmatt, Chefredaktor der Basler Nachrichten: «Oeffentliche Meinung und Elektrizitätsfragen vom Standpunkt des Pressemannes».

# VORTRAGSKALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Aenderungen) jeweils bis spätestens Dienstag Abend der Redaktion mitgeteilt sein.

- 26. Juni (Montag) S. I. A., Sektion St. Gallen. 20.15 h im Hotel Hecht, St. Gallen. Dipl. Ing. Hörburger, Chefingenieur bei den Illwerken: «Die Vorarlberger Illwerke».
- 27. Juni (Dienstag) Schweiz. Techn. Verband, Sektion Zürich. 20 h im Kongresshaus, Eingang U. Obering. J. Bächtold: «Die Erweiterungsbauten der Kraftwerke Oberhasli A.-G.».